

A	STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE	3
A.1	Landratsamt Waldshut – FB Bauplanungsrecht	3
A.2	Landratsamt Waldshut – FB Bodenschutz	3
A.3	Landratsamt Waldshut – FB Naturschutz	6
A.4	Landratsamt Waldshut – FB Gewässerschutz - FB Abwasser	7
A.5	Landratsamt Waldshut – FB Gewässerschutz - Fachbereich Oberirdische Gewässer/Grundwasser	8
A.6	Landratsamt Waldshut – FB Gesundheitsschutz	9
A.7	Landratsamt Waldshut – FB Straßenverkehrsrecht	9
A.8	Landratsamt Waldshut – FB Straßenbau	9
A.9	Landratsamt Waldshut – FB Forst	9
A.10	Landratsamt Waldshut – FB Landwirtschaft	10
A.11	Regierungspräsidium Freiburg – Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz	10
A.12	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 83 Waldpolitik und Körperschaftsforstdirektion	13
A.13	Regierungspräsidium Freiburg – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	15
A.14	Regierungspräsidium Stuttgart – Ref. 16 - Polizeirecht, Feuerwehr, Katastrophenschutz, Rettungsdienst, KMBD	19
A.15	Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart	20
A.16	Regionalverband Hochrhein-Bodensee	21
A.17	Deutsche Telekom Technik GmbH	21
A.18	Netze BW GmbH	22
A.19	ASDBW – Autorisierte Stelle Digitalfunk BOS Baden-Württemberg - Ref. 32	23
B	KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE	23
B.1	Landratsamt Waldshut – FB Altlasten	23
B.2	Landratsamt Waldshut – FB Gewerbeaufsicht, Immissionsschutz / Abfallrecht	23
B.3	Landratsamt Waldshut – FB Brandschutz	23
B.4	Landratsamt Waldshut – FB Abfallwirtschaft	24
B.5	Landratsamt Waldshut – FB Flurneuordnung	24
B.6	Landratsamt Waldshut – FB Nahverkehr	24
B.7	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 47.3 Baureferat Süd	24
B.8	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	24
B.9	Vodafone GmbH	24
B.10	Badenova Netze GmbH	24
B.11	naturenergie netze GmbH	24
B.12	terranets bw	24
B.13	TransnetBW GmbH	24
B.14	Amprion GmbH	24
B.15	Eisenbahn-Bundesamt	24
B.16	Gemeinde Albbuck	24
B.17	Landratsamt Waldshut – Vermessungsamt	24
B.18	Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 5 Umwelt	24
B.19	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 21 Raumordnung, Baurecht und Denkmalschutz	24
B.20	Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 8 Forstdirektion	24
B.21	Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 4 Verkehr	24

B.22	Industrie- und Handelskammer – Hochrhein-Bodensee.....	24
B.23	Vermögen und Bau Baden-Württemberg – Amt Konstanz.....	24
B.24	Vodafone West GmbH.....	24
B.25	badenovaWÄRMEPLUS GmbH & Co.KG.....	24
B.26	PLEdoc GmbH.....	24
B.27	DB InfraGO AG.....	24
B.28	Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband – Waldshut-Tiengen.....	24
B.29	Naturschutzbeauftragte LKR Waldshut – Bezirk Süd/Ost / Frauke Wieland.....	24
B.30	BUND e.V. – Regionalgeschäftsstelle Hochrhein.....	24
B.31	NaBu Bezirksverband Südbaden – Überregionale Angelegenheiten.....	24
B.32	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben.....	25
B.33	SGB Südbadenbus GmbH – Niederlassung Waldshut.....	25
B.34	Stadt Stühlingen.....	25
B.35	Gemeinde Hallau.....	25
B.36	Gemeinde Ühlingen-Birkendorf.....	25
B.37	Gemeinde Wutöschingen.....	25
C	PRIVATE STELLUNGNAHMEN AUS DER ÖFFENTLICHKEIT.....	25

A STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.1 Landratsamt Waldshut – FB Bauplanungsrecht (gemeinsames Schreiben vom 29.01.2026)		
A.1.1	Wie im vorliegenden Bebauungsplanentwurf bereits erwähnt, ist der Bebauungsplan nicht aus dem derzeit gültigen Flächennutzungsplan (FNP) entwickelt, sodass der FNP im Parallelverfahren geändert werden soll. In der Satzung wurde angegeben, dass der Bebauungsplan mit der Bekanntmachung in Kraft tritt. Wir möchten der Vollständigkeit darauf hinweisen, dass dies erst nach der Genehmigung des FNP's bzw. der Veröffentlichung der Genehmigung möglich ist. Andernfalls wäre auch für den Bebauungsplan eine Genehmigung zu beantragen.	Dies wird berücksichtigt. Es wird davon ausgegangen, dass die erforderliche Änderung des Flächennutzungsplans vor dem Satzungsbeschluss des Bebauungsplans genehmigt sein wird. Sollte dies wider Erwarten nicht der Fall sein, wird für den Bebauungsplan eine entsprechende Genehmigung beantragt.
A.2 Landratsamt Waldshut – FB Bodenschutz (gemeinsames Schreiben vom 29.01.2026)		
A.2.1	Aus der Sicht des Bodenschutzes bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen den Bebauungsplan „Solarpark Sommerhalde“ in der Gemeinde Eggingen auf dem Flst. Nr. 768. Auf Folgendes wird jedoch hingewiesen:	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.2.2	Bei einer geplanten Größe des Vorhabengebiets von 6,8 ha und einer angenommenen Grundflächenzahl von 0,6 ergibt sich eine bebaute Grundstücksfläche von circa 4,8 ha, die durch Solarmodule, Nebenanlagen und Zufahrten in Anspruch genommen werden kann. In diesem Bereich ist bauzeitlich von einem flächigen Befahren, auch mit schwerem Gerät, z. B. für das Einrammen der Träger und das Verteilen des Baumaterials, auszugehen. Das Befahren der Böden zur Errichtung der geplanten PV-Anlage stellt eindeutig eine Einwirkung auf den Boden dar, die bei einer nicht fachgerechten Umsetzung bzw. bei nicht ausreichenden Schutzmaßnahmen zu schädlichen Bodenveränderungen (z.B. durch Verdichtungen) führt. Dazu ist durch § 2 Absatz 3 des Landesbodenschutz- und Altlastengesetzes (LBodSchAG) eindeutig geregelt, dass ein Bodenschutzkonzept zu erstellen ist, wenn auf einer nicht versiegelten, nicht baulich veränderten oder unbebauten Fläche von mehr als 0,5 Hektar auf den	Dies wurde bereits berücksichtigt. Es wird auf den bestehenden Hinweiskatalog des Bebauungsplans (Ziffer 3.4 Bodenschutzkonzept) verwiesen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Boden eingewirkt wird. Bedarf das Vorhaben einer behördlichen Zulassung, ist das Bodenschutzkonzept bei der Antragstellung vorzulegen. Bei zulassungsfreien Vorhaben ist das Bodenschutzkonzept sechs Wochen vor Beginn der Ausführung des Vorhabens der zuständigen Bodenschutz- und Altlastenbehörde vorzulegen.</p> <p>Diese Pflicht besteht unmittelbar und bedarf keiner Einforderung durch die zuständige Bodenschutzbehörde. Ist ein Bodenschutzkonzept nicht vorgesehen, werden aus der Sicht des Bodenschutzes in Baden-Württemberg geltende rechtliche Vorgaben nicht erfüllt und eine Baugenehmigung kann nach hiesiger Einschätzung nicht erteilt werden.</p> <p>Das Bodenschutzkonzept stellt mit seinen Maßnahmen und Anforderungen an einen sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgang mit dem Schutzgut Boden einen wesentlichen Beitrag zur Minimierung des Eingriffs in das Schutzgut Boden dar.</p>	
A.2.3	<p>Im vorliegenden Vorhaben der geplanten Errichtung der PV-Anlage „Solarpark Sommerhalde“ sind die Voraussetzungen des § 2 Absatz 3 LBodSchAG gegeben. Wir bitten deshalb, im weiteren Verfahren folgende Punkte zu beachten und als Hinweise in den Bebauungsplan mit aufzunehmen:</p>	Siehe Ziffer A.2.2
A.2.3.1	<p>Hinweise</p> <p>Zur Gewährleistung, dass der Boden im Bereich des Vorhabens in seinen natürlichen Bodenfunktionen vor vermeidbaren Beeinträchtigungen wie Verdichtungen oder Verunreinigungen mit Fremdstoffen geschützt wird, ist im weiteren Verfahren, spätestens allerdings mit den Antragsunterlagen im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens, ein Bodenschutzkonzept (siehe DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“) zu erstellen und vorzulegen.</p> <p>Sofern keine Baugenehmigung erforderlich ist, ist das Bodenschutzkonzept sechs Wochen vor Beginn der Ausführung des Vorhabens der zuständigen Bodenschutz- und Altlastenbehörde vorzulegen.</p> <p>Das Bodenschutzkonzept ist von einem bodenkundlich fachkundigen</p>	Siehe Ziffer A.2.2

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Ingenieurbüro zu erstellen. Hinsichtlich der Mindestanforderungen an die Inhalte eines Bodenschutzkonzeptes bei Freiflächen-Photovoltaikanlagen wird auf die als Anlage beigefügten „Hinweise zur Anwendung des § 2 Abs. 3 LBodSchAG im Rahmen der Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ (erstellt durch die Höheren Bodenschutzbehörden Baden-Württemberg, Stand: 06. Februar 2023) sowie das beigefügte Standard-BSK bei FFPV-Anlagen verwiesen.</p> <p>Auf der Grundlage des § 4 Absatz 5 BBodSchV und des § 2 Absatz 3 LBodSchAG ist die fachgerechte Umsetzung des Bodenschutzkonzeptes durch eine fachkundige bodenkundliche Baubegleitung zu überwachen und zu dokumentieren. Es wird unsererseits dringend empfohlen, die fachkundige bodenkundliche Baubegleitung bereits bei der Erstellung des Bodenschutzkonzeptes mit einzubeziehen und die Vorgaben des Bodenschutzkonzeptes auch schon in die Ausschreibung für das Projekt mit aufzunehmen.</p> <p>In der Projektplanung können die Bodenschutzmaßnahmen in Form eines maßstabsgetreuen Bodenschutzplans als Teil des Bodenschutzkonzeptes dargestellt werden. Dabei erfolgt eine räumliche Festlegung bezüglich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Exakte Lage und Dimensionierung der Baustelleneinrichtungsflächen. • Eindeutig gekennzeichnete Transportrouten im gesamten Projektareal sowie • spezifisch ausgewiesene Logistikflächen für Material und Ausrüstung. <p>Durch diese detaillierte planerische Aufbereitung werden Bodenschutzmaßnahmen zielgerichtet implementiert. Zugleich ermöglicht sie eine effektive Minimierung potenzieller Bodenbeeinträchtigungen über die gesamte Dauer der Bauarbeiten hinweg.</p>	
	<p>Anlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Hinweise zur Anwendung des § 2 Abs. 3 LBODSchAG im Rahmen der Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen 	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	- Inhalt für Bodenschutzkonzepte (BSK) bei Freiflächenphotovoltaikanlagen (FFPV)	
A.3	Landratsamt Waldshut – FB Naturschutz (gemeinsames Schreiben vom 29.01.2026)	
A.3.1	Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen und Befreiungen) Den Unterlagen zur frühzeitigen Beteiligung zum Bebauungsplan „Solarpark Sommerhalde“ sind die Habitatpotenzialanalyse vom 20.03.2024 und die ‚Naturschutzfachliche Einschätzung zum Vorentwurf‘ vom 20.11.2025 beigefügt. Im Süden und Westen des ca. 6,9 ha großen Plangebietes liegen Waldflächen. Die planungsrechtlichen Festsetzungen sehen an der nördlichen und östlichen Gebietsgrenze Heckenpflanzungen vor.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.3.2	Artenschutz Im Vorhabengebiet liegt ein bislang genutztes Brutrevier der Feldlerche, welches durch die Anlage überprägt und beeinträchtigt wird. In den Unterlagen wird als CEF1-Maßnahme für die Feldlerche eine ca. 1,5 ha große Kompensationsfläche vorgeschlagen, innerhalb der 3 Lerchenfenster mit jeweils 4 Metern Breite und 5 Metern Länge vorgesehen sind. Die Naturschutzfachkraft weist darauf hin, dass laut LUBW pro Feldlerchenrevier 1 ha Ausgleichsfläche als fachliche Vorgabe gilt. Bei Feldlerchenfenstern ist es zur Sicherstellung der Wirksamkeit wichtig, dass sie idealerweise mit einer Dauerbrache ohne Einsaat (oder ggf. mit einem Blühstreifen) kombiniert werden, damit außer dem Brutplatz auch das benötigte Nahrungsangebot sichergestellt ist. Bei der Mahd von Brache- bzw. Blühflächen muss das Mahdgut abgetragen werden, da ansonsten die Lückigkeit nicht mehr gewährleistet ist. Pro Brutpaar ist eine Fläche von ca. 1.000 - 1.200 m ² Dauerbrache anzusetzen (Mindestanforderung). Damit eine Maßnahme als CEF-Maßnahme wirksam ist, muss sie, damit sie durch die standorttreue Feldlerche angenommen wird, vor Baubeginn wirksam sein. Ackermaßnahmen mit doppelreihigem Saatabstand sind sofort wirksam. Grünlandmaßnahmen, die ggf. zuerst der Ausmagerung der Fläche bedürfen, sind	Dies wird berücksichtigt. Im Umweltbericht wird die CEF-Maßnahme mit der geforderten Dauerbrache-/Blühstreifen sowie den geforderten Nachweisen (Ausgangszustand, Wirksamkeit, Erfolgskontrollen) detailliert beschrieben und dargestellt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>mit einer längeren Entwicklungszeit verbunden.</p> <p>Der Ausgangszustand der Ersatzfläche ist zu dokumentieren. Die Wirksamkeit der CEF-Maßnahme muss vor Beginn der Baumaßnahme nachgewiesen werden. Nach den Unterlagen ist ab Herstellung der Maßnahmenflächen ist im ersten, dritten und fünften Jahr eine Erfolgskontrolle vorgesehen.</p> <p>Wir bitten der Naturschutzbehörde den Nachweis über die Wirksamkeit der CEF-Maßnahme und die Monitoring-Berichte vorzulegen.</p>	
A.3.2.1	<p>FFH-Gebietsschutz, Biotopschutz</p> <p>Die FFH-Gebietsskulisse grenzt an die südliche Plangebietsgrenze an. Im FFH-Gebiet liegen im Abstand von ca. 30 m zum Plangebiet gesetzlich geschützte Biotope (Halbtrockenrasen, Magerrasen, teils Orchideenbestände).</p> <p>Die vorgesehene Tabuzone sollte so gekennzeichnet bzw. eingerichtet werden, dass die Befahrung bzw. Nutzung der o. g. Schutzflächen als Lagerfläche nicht möglich ist (ggf. Konkretisierung im Bebauungsplan als Festsetzung, nicht nur als Hinweis).</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Gemäß § 30 BNatSchG ist ein Eingriff in die umliegenden geschützten Biotope grundsätzlich verboten. Darüber hinaus ist darauf zu achten, dass während der Bauphase auch in den südlich gelegenen Wald sowie das angrenzende FFH-Gebiet nicht eingegriffen wird.</p> <p>Da sich diese Flächen außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans befinden, ist eine Festsetzung nicht möglich. Zur Berücksichtigung dieses Sachverhalts wird daher der bestehende Hinweis-katalog des Bebauungsplans (Ziffer 3.3 Tabuzonen) entsprechend ergänzt.</p>
A.4	<p>Landratsamt Waldshut – FB Gewässerschutz - FB Abwasser (gemeinsames Schreiben vom 29.01.2026)</p>	
A.4.1	<p>Gegen den BBP „Solarpark Sommerhalde“ bestehen aus abwassertechnischer Sicht keine Bedenken.</p> <p>Aufgrund der unmittelbaren Nähe zur WSG-Zone II „Grundloch- und Ehrentalquelle“ bitten wir darum, in den Festsetzungen auch Umweltschutzmaßnahmen für die Reinigung der Panels und Niederschlagswasserbeseitigung mit aufzunehmen. Im Hinblick auf die Nutzung von Reinigungsmitteln und zur Bekämpfung von Moosen und zur Vermeidung von Verbotsbeständen ist die Nutzung und Entsorgung der Ab- und Reinigungswässer vorab mit dem Landratsamt Waldshut (Umweltamt) abzustimmen. Abwasser aus der Reinigung der Modulflächen, insbesondere beim Einsatz von Reinigungsmitteln, darf nicht versickert werden. Die Ab- und Reinigungswässer sind vollständig</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Es ist keine Reinigung der Module vorgesehen. Falls ausnahmsweise eine Reinigung stattfinden soll, sind biologisch abbaubare Reinigungsmittel einzusetzen und das verschmutzte Wasser ist einzufangen. Der bestehende Hinweis-katalog des Bebauungsplans (Ziffer 3.1 Wasserschutzgebiet Grundloch- und Ehrentalquelle) wird entsprechend ergänzt.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	aufzufangen und einer ordnungsgemäßen Entsorgung in einer Kläranlage zuzuführen.	
A.4.2	Das Niederschlagswasser ist auf dem Gelände über Grünflächen zu versickern. Das Niederschlagswasser der Dachflächen der Nebengebäude wird über die Dachbegrünung versickert. Dies entspricht den gesetzlichen Vorgaben und wird von uns begrüßt.	Dies wird zu Kenntnis genommen.
A.5	Landratsamt Waldshut – FB Gewässerschutz - Fachbereich Oberirdische Gewässer/Grundwasser (gemeinsames Schreiben vom 29.01.2026)	
A.5.1	Die Eingrenzung des Plangebiets auf Flächen außerhalb der Zone II von Wasserschutzgebieten wird von uns ausdrücklich begrüßt. Das jetzige Plangebiet befindet sich außerhalb von Überschwemmungsgebieten. Oberflächengewässer sind nicht betroffen.	Dies wird zu Kenntnis genommen.
A.5.2	Das Plangebiet grenzt allerdings an Zone II des WSG Grundloch- und Ehrenbachquellen an. Eine Gefährdung des Schutzgutes darf auch durch Anlagen außerhalb des Schutzgebiets nicht zu besorgen sein. Auf die angrenzende Lage des Schutzgebiets und die Schutzvorschriften wird in den Bauvorschriften hingewiesen. Es werden mehrere Auflagen zum Schutz des Grundwassers gemacht. Da sich daraus Auswirkungen auf die Umsetzung des Solarparks ergeben können, empfehlen wir zusätzlich noch das Verbot zur Einrichtung von Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen im Wasserschutzgebiet in die Auflistung aufzunehmen. Außerdem darf es durch die Bautätigkeiten nicht zu einer Zerstörung oder Minderung der schützenden Bodenschicht im Bereich des Wasserschutzgebiets kommen.	Dies wird berücksichtigt. Der bestehende Hinweiskatalog des Bebauungsplans (Ziffer 3.1 Wasserschutzgebiet Grundloch- und Ehrentalquelle) wird entsprechend ergänzt.
A.5.3	Für die praktische Umsetzung sollte die Grenze zum Wasserschutzgebiet vor Baubeginn und während der Umsetzung mit Flatterband o. ä. für alle am Baubeteiligten deutlich abgegrenzt werden.	Dies wird berücksichtigt. Der bestehende Hinweiskatalog des Bebauungsplans (Ziffer 3.1 Wasserschutzgebiet Grundloch- und Ehrentalquelle) wird entsprechend ergänzt.
A.5.4	Darüber hinaus empfehlen wir, im Alarmplan oder der Dienstanweisung des Wasserversorgungsunternehmens im Falle von Havarie- oder Störereignissen an der	Dies wird berücksichtigt. Der bestehende Hinweiskatalog des Bebauungsplans (Ziffer 3.1 Wasserschutzgebiet Grundloch- und Ehrentalquelle) wird entsprechend ergänzt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Photovoltaikanlage entsprechende Maßnahmen zum Trinkwasserschutz festzulegen.	
A.6 Landratsamt Waldshut – FB Gesundheitsschutz (gemeinsames Schreiben vom 29.01.2026)		
A.6.1	Bei direkter Angrenzung an WSG I u. II Beachtung und Risikoeingrenzung nach TrinkwV und SchALVO (insbesondere bei Bau und Betrieb). Zu einer möglichen Beeinträchtigung eines Grundwasserleiters ist das Umweltamt zu hören. Der zuständige Trinkwasserversorger ist zeitnah mit einzubinden.	Dies wurde bereits berücksichtigt. Sowohl das Umweltamt als auch die Gemeinde Wutöschingen als zuständiger Trinkwasserversorger sind im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung angehört und in das Verfahren eingebunden worden.
A.7 Landratsamt Waldshut – FB Straßenverkehrsrecht (gemeinsames Schreiben vom 29.01.2026)		
A.7.1	Gegen den Bebauungsplan „Sommerhalde“, sowie die diesbezüglichen örtlichen Bauvorschriften der Gemeinde Eggingen, bestehen von Seiten der unteren Straßenverkehrsbehörde keine grundsätzlichen Bedenken.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.7.2	Es ist jedoch darauf zu achten, dass durch die Modulflächen keine Blendwirkung für Verkehrsteilnehmende entsteht. Die Sicherheit des Verkehrs darf zu keiner Zeit beeinträchtigt werden. Sollte sich nach der Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlage wider Erwarten eine Blendwirkung zeigen, ist nachträglich umgehend ein Blendschutz durch und auf Kosten des Vorhabenträgers zu errichten.	Dies wird berücksichtigt. Die Begründung wird um einen entsprechenden Hinweis ergänzt.
A.8 Landratsamt Waldshut – FB Straßenbau (gemeinsames Schreiben vom 29.01.2026)		
A.8.1	Gegen den Bebauungsplan „Sommerhalde“, und den diesbezüglichen örtlichen Bauvorschriften der Gemeinde Eggingen, keine grundsätzlichen Bedenken.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.8.2	Es ist jedoch darauf zu achten, dass durch die Modulflächen keine Blendwirkung für Verkehrsteilnehmende entsteht. Die Sicherheit des Verkehrs auf der B 314 darf zu keiner Zeit beeinträchtigt werden. Sollte sich nach der Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlage wider Erwarten eine Blendwirkung zeigen, ist nachträglich umgehend ein Blendschutz durch und auf Kosten des Vorhabenträgers zu errichten.	Dies wird berücksichtigt. Die Begründung wird um einen entsprechenden Hinweis ergänzt.
A.9 Landratsamt Waldshut – FB Forst (gemeinsames Schreiben vom 29.01.2026)		
A.9.1	Keine Waldflächen direkt betroffen	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.9.2	Es wird ein Waldabstand von 30 m empfohlen, um Beschädigungen durch Äste oder umfallende Bäume zu vermeiden.	Dieser Empfehlung wird nicht gefolgt. Auf die Behandlung der Stellungnahme des Regierungspräsidiums Freiburg - Ref. 83 Waldpolitik und Körperschaftsforstdirektion wird verwiesen (siehe Ziffer A.12).
A.9.3	Hinweis: Es bestehen keinerlei Ansprüche von Seiten des Anlagebetreiber auf Rücknahme des Waldrandes z.B. aufgrund der Beschattung.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.10 Landratsamt Waldshut – FB Landwirtschaft (gemeinsames Schreiben vom 29.01.2026)		
A.10.1	Das Vorhaben soll auf landwirtschaftlichen Nutzflächen umgesetzt werden, die nach geltender Flurbilanz als Vorbehaltsflur II klassifiziert sind, landbauwürdige Flächen, die der landwirtschaftlichen Nutzung größtenteils vorzubehalten sind und auf denen Fremdnutzungen ausgeschlossen bleiben sollten, aber in begründeten Einzelfällen nicht ausgeschlossen bleiben müssen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.10.2	Hinsichtlich der vorgeschlagenen Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen bedanken wir uns ausdrücklich bei dem Planungsbüro für Initiative und Interesse, notwendige Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen so zu gestalten, dass agrarstrukturelle Belange nur minimal beeinträchtigt werden. Insbesondere die Maßnahme „Lerchenfenster“ lässt hoffen, dass mit wenig Aufwand und Einschränkungen für die Landwirtschaft ein großer Effekt für die Umwelt erzielt werden kann.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.10.3	Wir möchten diese Herangehensweise loben und empfehlen Sie für ähnliche Verfahren gerne als beispielgebend weiter.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.11 Regierungspräsidium Freiburg – Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz (Schreiben vom 02.02.2026)		
A.11.1	Unter Berücksichtigung der internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele und -maßnahmen sollen die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg gemäß § 10 Abs. 1 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) bis zum Jahr 2030 um mindestens 65 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 reduziert werden. Bis zum Jahr 2040 wird die Netto-Treibhausgasneutralität angestrebt. Der Sektor Energiewirtschaft muss hierzu nach § 10 Absatz 2 KlimaG BW einen	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Beitrag von 75 Prozent im Vergleich zu den Treibhausgasemissionen des Jahres 1990 leisten.	
A.11.2	<p>Bezogen auf die Potenziale in Baden-Württemberg kommt dabei dem Ausbau der Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen neben dem Ausbau der Windkraft eine Schlüsselrolle zu.¹</p> <p><small>¹ Teilbericht Sektorziele 2030, http://zsw-bw.de/fileadmin/user_upload/PDFs/Pressemitteilungen/2022/220624_Teilbericht_Sektorziele_BW.pdf</small></p> <p>Der Großteil des Zubaus soll dabei durch Photovoltaikanlagen an Gebäuden erzeugt werden. Freiflächenanlagen spielen jedoch eine wichtige ergänzende Rolle und sind für das Erreichen der künftigen Ausbauziele des Landes und die Erzeugung preiswerten Stroms unabdingbar. Um die Klimaziele des Landes zu erreichen, müssen 0,5 % der Gesamtfläche Baden-Württembergs für Freiflächen-Photovoltaikanlagen genutzt werden, das entspricht 1,2 % aktuell der landwirtschaftlich genutzten Fläche des Landes.²</p> <p><small>² Siehe Teilbericht Sektorziele (Fußnote 1), S. 45</small></p> <p>Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.11.3	<p>Bei der Abwägungsentscheidung des Gemeinderats ist zu beachten, dass der Ausbau der erneuerbaren Energien, insbesondere der Solarenergie, nach § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) sowie nach § 22 Nummer 2 KlimaG BW im überragenden öffentlichen Interesse liegt und bis zum Erreichen der Treibhausgasneutralität als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung einzustellen ist. Durch diese gesetzliche Festlegung werden Vorhaben im Bereich der erneuerbaren Energien in der Abwägung mit anderen Schutzgütern entsprechend ihrer Bedeutung für das Erreichen des Landesklimaschutzziels höher gewichtet und ihnen wird in der Regel ein Vorrang eingeräumt, wobei die Umstände des Einzelfalls in den Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen sind. Andere Belange (Landschaftsbild, Landwirtschaft, ...), die der Ausweisung der Freiflächen-Photovoltaikanlage</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	entgegenstehen, können daher nur noch in atypischen Ausnahmefällen überwiegen.	
A.11.4	<p>Ebenfalls ist die Förderfähigkeit nach dem EEG zu beachten. Die Förderfähigkeit nach dem EEG ist zwar keine Voraussetzung für die Aufstellung des Bebauungsplans, aber als Belang, der für den konkreten Standort spricht, im Rahmen der Abwägung zu beachten.</p> <p>Das EEG sieht als Standorte für Solarparks im Wesentlichen Konversionsflächen und Seitenrandstreifen entlang von Autobahnen und Schienenwegen vor. Mit dem sog. Solarpaket I wurde das EEG 2024 geändert. Bundesweit wurden alle Flächen auf Acker- und Grünland in benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten geöffnet, die kein entwässerter Moorboden sind, nicht im Natura2000-Gebiet, Naturschutzgebiet, Nationalpark oder der Kern- oder Pflegezone des Biosphärengebiets liegen, kein Nationales Naturdenkmal darstellen und bei denen es sich nicht um gesetzlich geschützte Biotope oder FFH-Lebensraumtypen handelt (vgl. § 37 Abs. 1 Nr. 2 h und i EEG).</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.11.5	Mit der vorliegenden Planung möchte die Gemeinde Eggingen auf einer Fläche von ca. 6,9 ha mittels Bebauungsplan ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Solarpark“ festsetzen. Dort ist die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage mit einer installierten Leistung von ca. 9,5 MWp geplant. Das gegenständliche Verfahren setzt daher gemeinsam mit der im Parallelverfahren durchgeführten Änderung des Flächennutzungsplans die planungsrechtliche Grundlage für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.11.6	Für den Standort spricht insbesondere der nahegelegene Netzeinspeisemöglichkeit über das Umspannwerk sowie die bereits vorhandene verkehrliche Erschließung.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.11.7	Die Planung trägt zum notwendigen Ausbaupfad bei und ist unter Klimaschutzgesichtspunkten zu befürworten.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.11.8	Es wird gebeten, die Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz (per Mail an: StEWK@rpf.bwl.de) über das Ergebnis des Verfahrens zeitnah zu informieren.	Dies wird berücksichtigt. Der Stellungnehmende wird nach Abschluss des Verfahrens über das Ergebnis informiert.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.12	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 83 Waldpolitik und Körperschaftsforstdirektion (Schreiben vom 19.01.2026)	
A.12.1	<p>Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Solarpark Sommerhalde“ umfasst keine Waldflächen im Sinne von §§ 2 BWaldG/LWaldG.</p> <p>Jedoch grenzen südlich Waldflächen unmittelbar an den Geltungsbereich des Bebauungsplanes an. PV-Anlagen fallen zwar nicht unter die gesetzliche Waldabstandsvorschrift, die sich aus § 4 Abs. 3 LBO vorrangig für Gebäude und bauliche Anlagen mit Feuerstätten ergibt, dennoch weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass sich durch die unmittelbare Nähe der PV-Anlage zum Wald (Abstand im Mittel 10 m) kurz-/mittelfristig erhebliche Gefahrensituationen und/oder Waldbewirtschaftungseinschränkungen ergeben. Hierbei handelt es sich um folgende derzeit aktuelle Gesichtspunkte:</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.12.2	<p>Durch den Klimawandel wird mit einer weiteren Zunahme der Intensität von Extremwetterereignissen (u. a. Dürren und Stürmen) gerechnet. Diese können einen erheblichen Einfluss auf die Wälder haben. Das Risiko von Sturmwurf/-bruch, aber auch vom Herabfallen einzelner, auch starker Äste und die durch die zunehmenden Trockenperioden erhöhte Waldbrandgefahr wird aller Voraussicht nach erheblich zunehmen. Im Umkehrschluss erhöht sich zugleich auch die Gefahr einer Beschädigung von PV-Anlagen (inkl. Zäunung) im Einflussbereich (< 30 m) von Waldbeständen (Schutzkorridor).</p> <p>In diesem Zusammenhang ist auch zu beachten, dass bei einer Beschädigung von PV- Modulen durch umstürzende Bäume bzw. herabfallende Baumteile die hier verarbeiteten, gegebenenfalls schädlichen Stoffe in die Umwelt eingetragen werden können (z. B. Boden, Grundwasser). Nach einer Studie des Stuttgarter Instituts für Photovoltaik (ipv) und des Instituts für Siedlungswasserbau, Wassergüte und Abfallwirtschaft (Iswa) aus dem Jahr 2017 wird bei Solarmodulen, deren Oberfläche zerstört oder gerissen ist, eine Schadstoffauswaschung festgestellt.</p>	<p>Die Waldeigentümer sind ohnehin in der Pflicht, den Waldbestand ordnungsgemäß zu bewirtschaften und zu pflegen, wodurch auch das Schadensrisiko für umliegende Flächen bei ungünstigen Wetterereignissen minimiert werden kann.</p> <p>Bei der erwähnten Studie handelt es sich um einen Langzeitversuch über 1,5 Jahre. Sollten Module durch umstürzende Bäume oder herabstürzende Äste beschädigt werden, wird dies im Falle einer größeren Beschädigung durch eine Fehlermeldung der Anlagentechnik zeitnah auffallen und behoben werden. Auch im Falle geringerer Schäden an den Modulen, welche nicht zu technischen Ausfällen führen, würden diese durch regelmäßige technische Inspektionen frühzeitig auffallen. Hierdurch kann sichergestellt werden, dass ein Schadensfall entdeckt und behoben wird, bevor es zu möglichen Auslaugungen kommen kann.</p>
A.12.3	Durch die Produktion elektrischer Energie (u.a. Wechselrichter, Trafostation) geht von Solaranlagen umgekehrt eine	Im Hinblick auf den vorbeugenden Brandschutz ist zwischen einer möglichen Brandübertragung aus dem Wald in die Anlage und einer von der Anlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>potenzielle Feuer- und somit Waldbrandgefahr aus. Die Brandgefahr für Waldbestände wiederum nimmt, bedingt durch die im Klimawandel prognostizierten anhaltenden Trockenperioden, voraussichtlich weiter zu. Die Belange des vorbeugenden Brandschutzes des § 15 LBO sind in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen. Die Zuwegungen durch die Waldungen und landwirtschaftlichen Feldwege müssen für die Feuerwehrfahrzeuge entsprechend geeignet sein. Auf die mögliche Brandlast von PV-Anlagen wird auf die Veröffentlichung des Fraunhofer Institutes verwiesen (hier: Aktuelle Fakten zur Photovoltaik in Deutschland, Harry Wirth, Fraunhofer ISE, Download von www.pv-fakten.de, Fassung vom 1.5.2022).</p>	<p>ausgehenden Brandgefahr zu unterscheiden. Eine erhöhte Gefährdung der Anlage durch Waldbrandereignisse, insbesondere infolge zunehmender Trockenstresssituationen im Wald, betrifft in erster Linie technische Einrichtungen und stellt keine Gefährdung besonders schutzbedürftiger Nutzungen dar. Demgegenüber ist eine von der Anlage ausgehende Brandgefahr für den angrenzenden Wald als gering einzustufen. Aufgrund der technischen Ausführung der Anlage sowie der räumlichen Anordnung brandrelevanter Komponenten ist keine relevante zusätzliche Brandlast zu erwarten. Anlagen wie Transformatoren und Batteriespeicher werden deutlich außerhalb des 30-m-Bereichs errichtet, sodass ein mögliches Brandereignis in diesen Bereichen nicht auf den Wald übergreifen kann. Die Zuwegung für Feuerwehrfahrzeuge wird über die bestehenden Wirtschaftswege, die auch zur Erschließung des Plangebiets dienen, erfolgen.</p>
A.12.4	<p>Vorsorglich weisen wir ebenfalls darauf hin, dass seitens des Anlagenbetreibers keinerlei Ansprüche auf Rücknahme des Waldtraufs bestehen. Gegebenenfalls negative Auswirkungen des angrenzenden Waldbestandes auf die Solaranlage sind hinzunehmen. Hierzu zählen auch eventuelle wirtschaftliche Einbußen aufgrund der aktuellen oder zukünftigen Beschattungssituation durch die angrenzenden und stetig wachsenden Waldbäume. In diesem Zusammenhang wird klargestellt, dass eine (nachträgliche) Waldumwandlungsgenehmigung ausdrücklich nicht in Aussicht gestellt werden kann.</p>	<p>Es besteht vonseiten des Solarparkbetreibers kein Anspruch auf eine niederwaldartige Bewirtschaftung der angrenzenden Waldflächen, deswegen wird auch keine Waldumwandlungsgenehmigung angestrebt.</p>
A.12.5	<p>Eine ordnungsgemäße Waldbewirtschaftung als öffentlicher Belang der angrenzenden Waldungen muss darüber hinaus sichergestellt sein.</p>	<p>Siehe Ziffer A.12.2</p>
A.12.6	<p>Vor diesem Hintergrund wird seitens der Höheren Forstbehörde dringend empfohlen, stets - und damit auch zu den geplanten PV-Anlagen - einen Waldabstand von mindestens 30 m einzuhalten und die geplante Grünfläche als Schutzkorridor auszuweisen, indem der Grünbestand mit intensiver Mahd oder Beweidung dauerhaft sehr kurz gehalten wird. Wir bitten dieses im weiteren Verfahren entsprechend zu berücksichtigen.</p>	<p>Dieser Empfehlung wird nicht gefolgt. Die Gründe für die Empfehlung zur Einhaltung des Waldabstands werden nachvollzogen und im Grundsatz anerkannt. Allerdings ist davon auszugehen, dass durch die ordnungsgemäße Bewirtschaftung und Pflege des Waldbestands das Schadensrisiko für angrenzende Flächen reduziert wird und mögliche Schäden an Modulen infolge von Sturmereignissen durch die Anlagenüberwachung sowie regelmäßige Inspektionen frühzeitig erkannt und behoben werden können. Zudem wird das Risiko von Brandübertragungen aufgrund der technischen Ausführung der Anlage, der außerhalb des Waldabstands vorgesehenen brandrelevanten Einrichtungen sowie der gesicherten Feuerwehrezufahrt insgesamt als gering eingeschätzt. Darüber hinaus wird</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
		im Sinne der Wirtschaftlichkeit des Solarparks eine gute Ausnutzung der hierfür erschlossenen Flächen angestrebt. Daher wird an der ursprünglichen Ausdehnung der Baufenster festgehalten. Die Waldabstandslinie wird in der Planzeichnung als Kennzeichnung dargestellt und die Begründung entsprechend ergänzt.
A.12.7	Die Untere Forstbehörde am Landratsamt Waldshut erhält eine Mehrfertigung des Schreibens.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.13	Regierungspräsidium Freiburg – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (Schreiben vom 09.01.2026 und Aktualisierung der Stellungnahme Ref. 94 - Landeshydrogeologie und -geothermie vom 22.01.2026)	
A.13.1	Geologische und bodenkundliche Grundlagen	
A.13.1.1	<u>Geologie</u> Im Untergrund des Plangebietes liegen die Festgesteinseinheiten "Oberer Muschelkalk" und "Trigonodusdolomit" vor. Die lokalen geologischen Verhältnisse können der digitalen Geologischen Karte von Baden-Württemberg 1: 50 000 (GeoLa) im LGRB-Kartenviewer entnommen werden. Nähere Informationen zu den lithostratigraphischen Einheiten bieten die geowissenschaftlichen Informationsportale LGRBwissen und Litho Lex.	Dies wird berücksichtigt. In die Bebauungsvorschriften wird ein entsprechender Hinweis aufgenommen.
A.13.1.2	<u>Geochemie</u> Die geogenen Grundgehalte in den petrogeochemischen Einheiten von Baden-Württemberg sind im LGRB-Kartenviewer abrufbar. Nähere Informationen zu den geogenen Grundgehalten sind im geowissenschaftlichen Informationsportal LGRBwissen beschrieben.	Dies wird berücksichtigt. In die Bebauungsvorschriften wird ein entsprechender Hinweis aufgenommen.
A.13.1.3	<u>Bodenkunde</u> Die bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der natürlichen Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 BBodSchG können in Form der Bodenkundlichen Karte 1 : 50 000 (GeoLa BK50) eingesehen werden. Für landwirtschaftliche Flächen sollte vorrangig die frei zugängliche Bodenfunktionsbewertung auf Grundlage der digitalen Bodenschätzungsdaten verwendet werden, da diese im Vergleich zur BK50 lokale Bodeneigenschaften abbilden. Liegt für das Vorhabensgebiet keine solche Bewertung vor, ist die Bodenfunktionsbewertung auf Basis von ALK und ALB heranzuziehen.	Dies wurde bereits berücksichtigt. Es wird auf den bestehenden Hinweiskatalog des Bebauungsplans (Ziffer 3.4 Bodenschutzkonzept) verwiesen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Gemäß § 13 BNatSchG, § 1a Abs. 2 BauGB sowie § 2 LBodSchAG ist bei der Planung auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden zu achten.</p> <p>Zusätzlich der Hinweis, dass nach § 2 Abs. 3 LBodSchAG bei Vorhaben mit Eingriffen in unversiegelte, nicht baulich veränderte oder unbebaute Flächen ab 0,5 ha ein Bodenschutzkonzept zu erstellen ist. Neben der Beschreibung der Bodenschutzmaßnahmen für die Planfläche raten wir die notwendigen Kabelverlegungen, die häufiger auch außerhalb der Betriebsfläche erfolgen, bereits im Bodenschutzkonzept mit zu berücksichtigen.</p> <p>Sollten bei dem vorliegenden Bauvorhaben mehr als 500 m³ Bodenüberschussmassen entstehen, so ist bei dem nach § 3 Abs. 4 LKreiWiG geforderten Abfallverwertungskonzept auf eine höchstmögliche Verwertung nach § 3 Abs. 2 LKreiWiG zu achten, um so die Bodenfunktionen im größtmöglichen Umfang zu erhalten.</p>	
A.13.2	<p>Angewandte Geologie</p> <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches bzw. geotechnisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder ein hydrogeologischer bzw. geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.13.2.1	<p><u>Ingenieurgeologie</u></p> <p>Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen:</p> <p>Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmgefüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen.</p> <p>Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>In die Bebauungsvorschriften wird ein entsprechender Hinweis aufgenommen.</p>

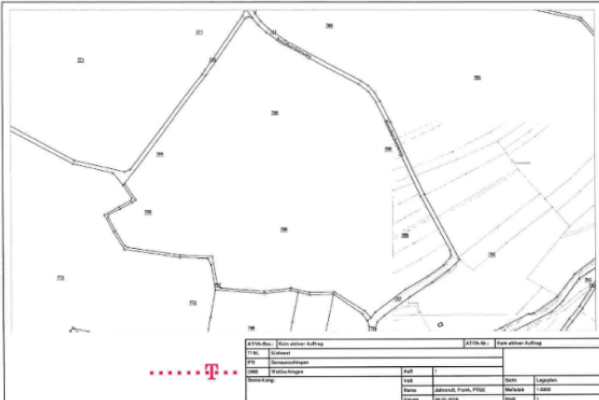
Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr der Ausspülung lehmerfüllter Spalten ist bei Anlage von Versickerungseinrichtungen auf ausreichenden Abstand zu Fundamenten zu achten.</p> <p>Die anstehenden Gesteine können in Hanglage oder bei der Anlage von tiefen und breiten Baugruben zu Rutschungen neigen.</p> <p>In der Ingenieurgeologischen Gefahrenhinweiskarte von Baden-Württemberg ist direkt südlich des Plangebietes eine Hinweisfläche für Rutschungsgebiete eingetragen.</p> <p>Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr einer Verschlechterung der Baugrundeigenschaften sollte von der Errichtung technischer Versickerungsanlagen (z. B. Sickerschächte, Sickerbecken, Mulden-Rigolen-Systeme zur Versickerung) Abstand genommen werden.</p> <p>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmerfüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p>	
<p>A.13.2.2 <u>Hydrogeologie</u></p>	<p>Auf die Lage des Plangebietes unmittelbar angrenzend zur Schutzzone II des festgesetzten Wasserschutzgebietes „Grundloch- u. Ehrentalquellen 1-4“ (LUBW Nr.: 337-257) wird hingewiesen.</p> <p>Die Schutzzone II einer Wasserfassung stellt einen sehr sensiblen Bereich für die Trinkwasserversorgung dar. Innerhalb der Zone II einer Fassungsanlage benötigt das genutzte Grundwasser eine Fließzeit von 50 Tagen oder weniger bis zur</p>	<p>Dies wurde bereits berücksichtigt.</p> <p>Das Plangebiet liegt außerhalb der Schutzzone II. Die Gebietsabgrenzung wurde bewusst so gewählt, dass Eingriffe innerhalb dieses besonders sensiblen Bereichs ausgeschlossen sind. Die planerische Abwägung stützt sich damit auf die fachlich festgelegte Schutzgebietskulisse. Zudem wird auf die Lage im Wasserschutzgebiet und die damit einhergehenden Auflagen in den Bebauungsvorschriften bereits hingewiesen.</p>

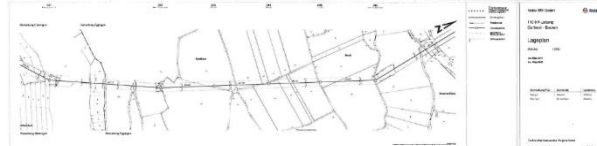
Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Fassungsanlage. Mit einem Eingriff in die Deckschichten wird die Schutz- und Reinigungswirkung der Deckschichten für das zur Trinkwasserversorgung genutzte Grundwasser reduziert.</p> <p>Bei dem hier genutzten Grundwasserleiter handelt es sich um einen Karst-/ Kluftgrundwasserleiter. Solche Grundwasserleiter zeichnen sich durch heterogene und anisotrope hydrogeologische Eigenschaften aus. Aus hydrogeologischer Sicht kann daher nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass alle Teile der Planfläche außerhalb des Einzugsgebiets der Ehrentalquellen liegen.</p> <p>Im weiteren Umfeld des Planungsgebietes besteht Kenntnis über oberflächennahe Karststrukturen. Dolinen und Dolinenfelder, abflusslose Karstwannen, Bachschwinden sowie Trockentäler stellen in Karstgebieten Bereiche dar, von denen voraussichtlich eine erhöhte Gefährdung für das Grundwasser ausgeht.</p> <p>Aktuell findet im Plangebiet keine hydrogeologische Bearbeitung durch das LGRB statt.</p>	
A.13.2.3	<p><u>Geothermie</u></p> <p>Informationen zu den oberflächennahen geothermischen Untergrundverhältnissen sind im Informationssystem „Oberflächennahe Geothermie für Baden-Württemberg“ (ISONG) hinterlegt. ISONG liefert erste Informationen (Möglichkeiten und Einschränkungen) zur geothermischen Nutzung des Untergrundes mit Erdwärmesonden und Erdwärmekollektoren. Bitte nehmen Sie vor Verwendung des Informationssystems die Erläuterungen zur Kenntnis.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.13.2.4	<p><u>Rohstoffgeologie</u></p> <p>Von rohstoffgeologischer Seite sind zur Planung keine Bedenken, Hinweise oder Anregungen vorzutragen.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.13.3	<p>Landesbergdirektion</p>	
A.13.3.1	<p><u>Bergbau</u></p> <p>Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet.</p> <p>Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.	
<p>A.13.3.2 Allgemeine Hinweise</p> <p><u>Anzeige, Übermittlung und Bereitstellung von Geologie-Daten nach Geologiedatengesetz (GeolDG)</u></p> <p>Für geologische Untersuchungen und die daraus gewonnenen Daten besteht nach den Bestimmungen des Geologiedatengesetzes (GeolDG) eine Übermittlungspflicht gegenüber dem LGRB. Weitere Informationen hierzu stehen Ihnen im LGRBanzeigeportal zur Verfügung.</p> <p><u>Weitere Informationsquellen des LGRB im Internet</u></p> <p>Informationen zu den Untergrundverhältnissen sowie weitere raumbezogene Informationen können fachübergreifend und maßstabsabhängig der LGRBhomepage entnommen werden. Bitte nutzen Sie hierzu auch den LGRB-Kartenviewer sowie LGRBwissen.</p> <p>Insbesondere verweisen wir auf unser <u>Geotop-Kataster</u>.</p> <p>Beachten Sie bitte auch unser aktuelles <u>Merkblatt für Planungsträger</u>.</p>		<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>A.14</p> <p>Regierungspräsidium Stuttgart – Ref. 16 - Polizeirecht, Feuerwehr, Katastrophenschutz, Rettungsdienst, KMBD</p> <p>(Schreiben vom 20.01.2026)</p>		
<p>A.14.1</p> <p>Aufgrund der umfassenden Kriegsschäden und Bombardierungen während des Zweiten Weltkriegs ist es ratsam, vor jeder Baumaßnahme eine Gefahrenverdachtserforschung durchzuführen. Dazu gehört die Auswertung von Luftbildern der Alliierten, um mögliche Kampfmittelbelastungen zu identifizieren.</p> <p>Alle un beurteilten Bauflächen gelten daher als potenzielle Kampfmittelverdachtsflächen.</p> <p>Seit dem 2. Januar 2008 bietet der Kampfmittelbeseitigungsdienst Baden-Württemberg Luftbildauswertungen für Dritte auf vertraglicher Basis an. Diese Dienstleistung ist jedoch kostenpflichtig. Um eine solche Auswertung zu beantragen, müssen Sie unseren Vordruck verwenden, der auf der Website des Regierungspräsidiums Stuttgart unter Formulare und weitere</p>		<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Im Rahmen des Bebauungsplanverfahren wird keine Kampfmitteluntersuchung durchgeführt. Auf die daraus resultierende Einstufung als Kampfmittelverdachtsfall wird in den Bebauungsvorschriften hingewiesen.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Informationen - Regierungspräsidien Baden-Württemberg heruntergeladen werden kann.</p> <p>Bitte beachten Sie, dass die Bearbeitungszeit derzeit mindestens 52 Wochen ab Auftragseingang beträgt. Der Kampfmittelbeseitigungsdienst wird nicht weiter am Verfahren beteiligt, d.h. es gibt keine Einladung zum Erörterungstermin, keine Informationen über Planänderungen und keine Übersendung des Planfeststellungsbeschlusses.</p> <p>Eine Abweichung von der angegebenen Bearbeitungszeit ist nur in dringenden Fällen (Gefahr in Verzug) möglich.</p>	
A.14.2	<p>Wir weisen Sie darauf hin, dass sich die Aufgaben des Kampfmittelbeseitigungsdienstes Baden- Württemberg auf die Entschärfung, den Transport und die Vernichtung von Kampfmitteln beschränken. Die Beratung von Grundstückseigentümern, die Suche nach- und die Bergung von Kampfmitteln kann vom Kampfmittelbeseitigungsdienst nur im Rahmen seiner Kapazität gegen vollständige Kostenerstattung übernommen werden.</p> <p>Soweit der Kampfmittelbeseitigungsdienst nicht tätig werden kann, sind für diese Aufgaben gewerbliche Unternehmen zu beauftragen.</p> <p>Siehe VwV-Kampfmittelbeseitigungsdienst des Innenministeriums Baden-Württemberg vom 31.08.2013 (GABl. S. 342)</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.15	Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart (Schreiben vom 19.12.2025)	
A.15.1	<p>Aus Sicht der Archäologischen Denkmalpflege bestehen zu der Planung in ihrer vorliegenden Form keine Bedenken. Archäologische Kulturdenkmale sind entweder nicht betroffen oder wegen der Geringfügigkeit der zu erwartenden Bodeneingriffe nicht gefährdet.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.15.2	<p>Wir bitten jedoch um Berücksichtigung der Regelungen der §§ 20 und 27 DSchG:</p> <p>Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis in den Bebauungsvorschriften wird entsprechend aktualisiert.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Zuwiderhandlungen werden gern. §27 DSchG als Ordnungswidrigkeiten geahndet. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten hierüber schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.</p> <p>Wir bitten diesen Hinweis in die Planunterlagen, sofern nicht bereits enthalten, zu übernehmen.</p>	
A.15.3	Seitens der Bau- und Kunstdenkmalpflege bestehen nach aktuellem Sachstand keine Anregungen oder Bedenken.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.16	Regionalverband Hochrhein-Bodensee (Schreiben vom 27.01.2026)	
A.16.1	Der Regionalverband Hochrhein-Bodensee unterstützt den Ausbau der erneuerbaren Energien.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.16.2	<p>Die Fläche befindet sich, wie in den Unterlagen richtig dargestellt, nach aktuell gültigem Regionalplan 2000 innerhalb des regionalen Grünzuges, in welchem FFPV-Anlagen als Anlagen der technischen Infrastruktur ausnahmsweise zulässig sind.</p> <p>Die Fläche ist in der Teilfortschreibung des Regionalplan „3.1 Freiflächen-Photovoltaik“ als Vorranggebiet (VRG) für FFPV ausgewiesen.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.16.3	Weitere regionalplanerische Belange werden nicht berührt.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.17	Deutsche Telekom Technik GmbH (Schreiben vom 08.01.2026)	
A.17.1	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes haben wir keine Einwände, möchten jedoch auf Folgendes hinweisen:</p> <p>Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom, wie aus beigefügtem Plan ersichtlich wird.</p> <p>Je nach Bedarf des geplanten Bauprojektes sind mehr oder weniger Telekommunikationsinfrastruktur notwendig.</p> <p>Günstigenfalls ist nur eine Hauszuführung notwendig, die vom Bauherren bei unserem Bauherrens-service zu beantragen ist.</p> <p>Der/die Bauherren mögen sich bitte rechtzeitig vor Baubeginn über unser Internetportal des Bauherrens-service oder unserem Eingangstor für die Hauszuführungen melden.</p> <p>Die Kontaktdaten lauten: Tel. +49 (0)800 3301903 (Gebührenfrei) Web: https://www.telekom.de/bauherren</p> 	
A.18	<p>Netze BW GmbH (Schreiben vom 27.01.2026)</p>	
A.18.1	<p>Der Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplans befindet sich knapp außerhalb unserer Schutzstreifen der bestehenden Freileitung 110-kV-Leitung Gurtweil - Beuren, LA 1800 im Mastbereich 042 - 044. Die Lage unserer 110-kV-Leitungsanlagen geht aus beigefügtem Lageplan hervor.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.18.2	<p>Gegen das o.g. Bebauungsplanverfahren bestehen keine Bedenken oder Anregungen sofern sich der Geltungsbereich weiterhin außerhalb der Schutzstreifen unserer Hochspannungsfreileitung befindet.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.18.3	<p>Abschließend bitten wir, uns weiter am Verfahren zu beteiligen.</p> 	<p>Dies wird berücksichtigt. Eine weitere Verfahrensbeteiligung wird zugesagt.</p>
<p>A.19 ASDBW – Autorisierte Stelle Digitalfunk BOS Baden-Württemberg - Ref. 32 (Schreiben vom 10.12.2025)</p>		
A.19.1	<p>Die Autorisierte Stelle Digitalfunk BOS Baden-Württemberg (ASDBW) ist unter anderem mit der Prüfung des Richtfunknetzes der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) in Bezug auf mögliche Störungen desselben durch Bebauung beauftragt.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.19.2	<p>Bei Höhen der Bebauung bis zu 20 Metern über dem Boden, einschließlich Dachaufbauten, wie zum Beispiel PV-Anlagen oder Lüftungstechnik, sind für das BOS-Richtfunknetz keine Beeinträchtigungen zu erwarten.</p> <p>Sollte die Brutto-Höhe wider Erwarten mit mehr als 20 Meter über dem Boden geplant werden, bitten wir um eine erneute Beteiligung.</p> <p>Auch bei einer Änderung der räumlichen Ausdehnung des Plangebiets im weiteren Planungsverlauf, bitten wir um eine erneute Beteiligung.</p>	<p>Dies wurde bereits berücksichtigt.</p> <p>Durch die Festsetzungen zur maximal zulässigen Höhe baulicher Anlagen sind bei Umsetzung der Planung weiterhin keine Störungen des BOS-Richtfunknetzes zu erwarten. Eine Höhe von 20 Metern wird mit baulichen Anlagen an keiner Stelle im Plangebiet erreicht.</p>
A.19.3	<p>Die Überprüfung der von Ihnen übersandten Daten hat zum Ergebnis geführt, dass die Interessen des BOS-Richtfunknetzes bei dem im Betreff genannten Vorhaben nicht betroffen sind.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>

B KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

B.1	<p>Landratsamt Waldshut – FB Altlasten (gemeinsames Schreiben vom 29.01.2026)</p>
B.2	<p>Landratsamt Waldshut – FB Gewerbeaufsicht, Immissionsschutz / Abfallrecht (gemeinsames Schreiben vom 29.01.2026)</p>
B.3	<p>Landratsamt Waldshut – FB Brandschutz (gemeinsames Schreiben vom 29.01.2026)</p>

B.4	Landratsamt Waldshut – FB Abfallwirtschaft (gemeinsames Schreiben vom 29.01.2026)
B.5	Landratsamt Waldshut – FB Flurneuordnung (gemeinsames Schreiben vom 29.01.2026)
B.6	Landratsamt Waldshut – FB Nahverkehr (gemeinsames Schreiben vom 29.01.2026)
B.7	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 47.3 Baureferat Süd (Schreiben vom 17.12.2025)
B.8	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (Schreiben vom 11.12.2025)
B.9	Vodafone GmbH (Schreiben vom 20.01.2026)
B.10	Badenova Netze GmbH (Schreiben vom 07.01.2026)
B.11	naturenergie netze GmbH (Schreiben vom 02.02.2026)
B.12	terranets bw (Schreiben vom 12.12.2025) – keine weitere Beteiligung
B.13	TransnetBW GmbH (Schreiben vom 20.01.2026) - keine weitere Beteiligung
B.14	Amprion GmbH (Schreiben vom 17.12.2025)
B.15	Eisenbahn-Bundesamt (Schreiben vom 23.01.2026)
B.16	Gemeinde Albbruck (Schreiben vom 12.12.2025)
B.17	Landratsamt Waldshut – Vermessungsamt
B.18	Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 5 Umwelt
B.19	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 21 Raumordnung, Baurecht und Denkmalschutz
B.20	Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 8 Forstdirektion
B.21	Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 4 Verkehr
B.22	Industrie- und Handelskammer – Hochrhein-Bodensee
B.23	Vermögen und Bau Baden-Württemberg – Amt Konstanz
B.24	Vodafone West GmbH
B.25	badenovaWÄRMEPLUS GmbH & Co.KG
B.26	PLEdoc GmbH
B.27	DB InfraGO AG
B.28	Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband – Waldshut-Tiengen
B.29	Naturschutzbeauftragte LKR Waldshut – Bezirk Süd/Ost / Frauke Wieland
B.30	BUND e.V. – Regionalgeschäftsstelle Hochrhein
B.31	NaBu Bezirksverband Südbaden – Überregionale Angelegenheiten

B.32	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
B.33	SGB Südbadenbus GmbH – Niederlassung Waldshut
B.34	Stadt Stühlingen
B.35	Gemeinde Hallau
B.36	Gemeinde Ühlingen-Birkendorf
B.37	Gemeinde Wutöschingen

C PRIVATE STELLUNGNAHMEN AUS DER ÖFFENTLICHKEIT

Private Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit sind nicht eingegangen.